

Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen

Abschlussdatum:	17. April 2018
Tarifvertragspartner:	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie Bund und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (auch im Namen für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Gewerkschaft der Polizei und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt für die Forstwirtschaft) sowie dbb beamtenbund und tarifunion
Beschäftigte:	rd. 2,2 Mio.

Laufzeit

30 Monate (01.03.2018–31.08.2020)

Entgelt

03/18: Einmalzahlung von 250 € für Beschäftigte in EGr 1–6

03/18: Entgelterhöhung um Ø 3,19 %

04/19: Entgelterhöhung um Ø 3,09 %

03/20: Entgelterhöhung um Ø 1,06 %

Auszubildende und Praktikanten

03/18: Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen um 50 €

03/19: Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen um 50 €

Der Urlaubsanspruch erhöht sich ab 2018 auf 30 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche. Die Übernahmeregulierung für Ausgebildete wird bis Ende Oktober 2020 verlängert.

Die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz, in der Anästhesietechnischen Assistenz und nach dem Notfallsanitättergesetz und in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlicher Regelung werden zum 1. März 2018 in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

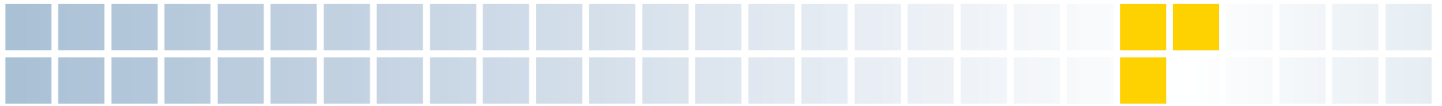
Besondere Regelungen für die VKA

Die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost wird stufenweise bis zum Jahr 2022 auf 100 % des West-Niveaus erhöht (2019 auf 82 %, 2020 auf 88 %, 2021 auf 94 %).

Es sind daneben Sonderregelungen für Versorgungsbetriebe, den Nahverkehr, die Fleischuntersuchung und den Krankenhausbereich vereinbart worden.

Die kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich für den Nahverkehr schuldrechtlich verpflichtet, die vereinbarte Tabellenerhöhung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab 1. März 2018 um 3,19 %, mind. 76,50 €, ab 1. April 2019 um 3,09 %, mind. 76,50 €, und ab 1. März 2020 um 1,06 %, mind. 27,00 €, zu übertragen. Beschäftigte der EGr 1–7 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 €.

Für den Krankenhausbereich werden die Tarifpartner nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen



zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags bei Samstagsarbeit bei Schicht-/Wechselschichtarbeit und die Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeiten bei Wechselschicht aufnehmen. Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird um jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden im Jahr 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Sonstiges

Bis 31. August 2020 werden die Regelungen zur Altersteilzeit und das FALTER-Arbeitszeitmodell verlängert. Die Tarifpartner sind sich einig, dass in Verwaltungen und Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein Anspruch auf die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht.

Es wurde eine Erklärungsfrist bis 18. Mai 2018 vereinbart.

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung Lohn- und Tarifpolitik

TarifService

Tarifauswertungen | Tarifdatenbank | Tarifarchiv

T +49 30 2033-1309 / -1312

F +49 30 2033-1305

TarifService@arbeitgeber.de